

Stand: März 2020

Arbeitszeit und Jugendarbeitsschutz für Auszubildende in den Berufen der Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft

1. Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten richten sich nach den Vorgaben aus Jugendarbeitsschutzgesetz und den jeweils gültigen Tarifverträgen.

a) Für Auszubildende in den **Agrarberufen (einschl. Hauswirtschaft) in landwirtschaftlichen Betrieben:**

Die Tarifpartner in Niedersachsen haben im Rahmentarifvertrag folgende Arbeitszeitregelung vereinbart:

Die regelmäßige Arbeitszeit für Auszubildende über 18 Jahre beträgt 2.088 Stunden im Jahr. Dieses entspricht einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Stunden brutto pro Woche. Die Jahresarbeitszeit enthält die Zeit für Urlaub, Krankheit und Freistellungen für Berufsschule, Lehrgänge sowie Prüfungen.

b) für Auszubildende im Beruf **Fachkraft Agrarservice:**

Die Tarifpartner haben im Bundesrahmentarifvertrag folgende Arbeitszeitregelung vereinbart:

Die regelmäßige Arbeitszeit für Auszubildende über 18 Jahre beträgt 2.028 Stunden im Jahr. Dieses entspricht einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 39 Stunden an 5 Tagen in der Woche. Die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die Wochentage ist betrieblich zu vereinbaren. Nach betrieblichen Erfordernissen können in Bestell- und Erntezeiten die genannten Arbeitszeiten auf 45 Stunden (vom 01.04. – 31.10.) bzw. auf 32 Stunden (vom 01.11. – 31.03.) geändert werden. Die Jahresarbeitszeit enthält die Zeit für Urlaub, Krankheit und Freistellungen für Berufsschule, Lehrgänge sowie Prüfungen.

2. Wichtige Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Überblick

(vom 12. April 1976 in der Fassung vom 12.12.2019)

Die Beschäftigung von Auszubildenden unter 18 Jahren richtet sich nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, soweit anderweitige Regelungen für den Jugendlichen nicht günstiger sind. Das Jugendarbeitsschutzgesetz enthält u. a. Bestimmungen zu Beschäftigungszeiten, Pausen, Urlaub, Berufsschulbesuch und ärztlicher Betreuung von jugendlichen Auszubildenden.

Geltungsbereich (§ 1)

- das Gesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Jugendlicher (§ 2)

- Jugendlicher im Sinne des Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Arbeitszeit (§ 4)

- Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne Ruhepausen.
- Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen

Dauer der Ausbildungszeit (§§ 8 und 12)

- Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden.
- In der Erntezeit dürfen Jugendliche über 16 Jahren nicht mehr als 9 Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.
- Die Schichtzeit (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Pausen) darf 11 Stunden nicht überschreiten.

Berufsschule (§ 9)

- Vor einem um 9.00 Uhr beginnenden Unterricht darf der Jugendliche nicht beschäftigt werden. Dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind.
- An Berufsschultagen besteht einmal in der Woche ein Beschäftigungsverbot, wenn der Unterricht mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten beträgt. Der Berufsschultag wird mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit angerechnet. Diese Regelung gilt nach § 15 BBiG auch für erwachsene Auszubildende.
- Bei Blockunterricht besteht Beschäftigungsverbot, wenn mehr als 25 Unterrichtsstunden an mindestens 5 Tagen gegeben werden. Die Berufsschulwoche wird mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit angerechnet. Nach § 15 BBiG sind für erwachsene Auszubildende 2 Stunden je Woche zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen im Betrieb zugelassen.

Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (§ 10)

Jugendliche sind für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen, ebenso an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht. Die Freistellungszeiten werden mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit angerechnet. Entgeltausfall darf nicht eintreten.

Hinweis: Die Freistellungspflicht gilt nach § 15 BBiG für alle Auszubildenden (nicht nur für Jugendliche).

Pausen, tägliche Freizeit, Nachtruhe (§§ 11, 13 und 14)

- Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden müssen die Ruhepausen mindestens 60 Minuten betragen. Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden eingehalten werden.
- Jugendliche über 16 Jahren dürfen nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr beschäftigt werden (bis 16 Jahre nur von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr).

Fünf-Tage-Woche, Wochenendbeschäftigung, Feiertagsruhe (§§ 15 - 18)

- Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.
- Samstags und sonntags ist die Beschäftigung Jugendlicher u.a. in der Landwirtschaft und Tierhaltung sowie im Familienhaushalt zulässig. An Sonn- und Feiertagen gilt dies in der Landwirtschaft jedoch nur, wenn diese Arbeiten naturnotwendig vorgenommen werden müssen, im Familienhaushalt dann, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen wurde.
- Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben. Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.
- Am ersten Oster- und Weihnachtsfeiertag sowie am 01. Januar und 01. Mai ist die Beschäftigung nicht zulässig.
- Werden Jugendliche an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen beschäftigt, so ist ihnen die 5-Tage-Woche durch Freistellung an anderen berufsschulfreien Arbeitstagen derselben Woche sicherzustellen.

Ausnahmeregelung (§ 21)

- Ausnahmen zu den bisher genannten Regelungen sind zulässig bei vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen. Hierzu gehört auch die Einbringung der Ernte vor einem Unwetter.

Urlaub (§ 19)

Der Urlaub beträgt jährlich mindestens:

30 Werktage, wenn der Jugendliche am 01.01. 15 Jahre alt ist

27 Werktage, wenn der Jugendliche am 01.01. 16 Jahre alt ist

25 Werktage, wenn der Jugendliche am 01.01. 17 Jahre alt ist

Ärztliche Untersuchungen (§§ 32, 33, 43 und 44)

- Mit der Beschäftigung eines Jugendlichen, der in das Berufsleben eintritt, darf nur begonnen werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung).
- Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung ist eine erste Nachuntersuchung Pflicht. Die Nachuntersuchung darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen.
- Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Untersuchung freizustellen.
- Die Kosten der Untersuchung trägt das Land.

Weitere Informationen über die genannten Bestimmungen hinaus erhalten Sie vom/von der zuständigen **Ausbildungsberater/in** oder über die **Zentrale der Landwirtschaftskammer**.